

Stellungnahme des BUND Sachsen zur beantragten Zielabweichung

Landesdirektion Chemnitz
Altchemnitzer Straße 41
09105 Chemnitz

Chemnitz, am 06. Februar 2012

Gemeinde Mülsen: Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung für das Vorhaben „ADAC- Rennsportarena Mülsen – Sachsenring

Ihr Schreiben vom 5. Januar 2012, Aktenzeichen 39-2431.30/1/67

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Mättig,

der BUND LV Sachsen e.V. bedankt sich als anerkannte Naturschutzvereinigung für die Beteiligung am o.g. Verfahren zur Zulassungsentscheidung gemäß § 16 Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen

Der BUND LV Sachsen e.V. lehnt den Antrag auf die Zulassung einer Zielabweichung für das Vorhaben „ADAC- Rennsportarena Mülsen – Sachsenring ab.

1

Begründung

Eingangs und nachdrücklich möchten wir darauf verweisen, dass das Vorhaben in breiten Teilen der durch die Planabsichten betroffenen Bevölkerung der angrenzenden Wohngebiete keine Akzeptanz findet.

Der vorliegende Antrag erfüllt nicht die Anforderungen an eine vollständige und schlüssige Darstellung des Vorhabens und seiner Auswirkungen und enthält wesentliche und teils irreführende Widersprüche die sich einer abschließenden Beurteilung entziehen.

Da sich das Begehren der Gemeinde auf Zulassung zur Abweichung von Zielen der Raumordnung im Einzelfall nach § 16 SächsLPIG richtet, gehen wir davon aus, dass der im Antrag genannte § 17 SächsLPIG nach der Novellierung nicht mehr einschlägig ist.

Im Einzelnen begründen wir unsere Ablehnung mit folgenden Fakten

1. Anlass und Begründetheit des Antrages auf Zulassung des Zielabweichungsverfahrens

Einleitend wird in der Darstellung der Begründetheit des Antrages unter 1.1. ein auf das Gemeinwohl und daraus abgeleitetem öffentlichem Interesse zur Förderung des Jugend- und Breitensports abgestellt, sowie unter unvollständiger und nur einseitiger Nennung berührter Ziele des LEP und der Regionalpläne (hier grenzen zwei Planungsgebiete aneinander) der Eindruck erweckt, die Vorbelastung durch den Kiesabbau rechtfertige eine Befreiung von der Zielbindung.

Eine, den unabweisbaren Bedarf begründende, regional und im Hinblick auf die Raumbedeutsamkeit eines solchen Vorhabens, landesweite Analyse fehlt.

Der BUND vertritt demgegenüber die Auffassung, dass das geplante Vorhaben mit den rechtlich vorgegebenen Zielen des Bundes und zur Raumordnung, sowie den Zielen der Landes- und Regionalplanung nicht zu vereinbaren und eine Abweichung durch den Anlass nicht zu rechtfertigen ist.

Das Vorhaben gefährdet in einem hohen Maße die nachhaltige Entwicklung von Natur und Landschaft.

Der Aussage zur Vorbelastung des Gebietes wäre in der Hinsicht zuzustimmen, dass in einer räumlichen Entfernung von 600 Metern bereits eine seit 2001 für nationale und internationale Rennveranstaltungen zugelassene ständige Renn- und Trainingsstätte für den Moto Cross unter Trägerschaft des ADMV und unter der Bezeichnung „ Rennsportarena“ besteht und in der gleichen Gemeinde in einer Entfernung von weiteren 2,5 Kilometern im Ortsteil Sankt Micheln eine Indoor – Kart Anlage in Betrieb ist.

Nach dem Raumordnungsgesetz soll die räumliche Entwicklung auf Grundlage der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt (§ 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz).

Das Vorhaben führt dagegen zu erheblichen nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft und zu Beeinträchtigungen der landschaftsbezogenen Erholung und dem Naturerleben.

Die Chancen für eine nachhaltige ökologische Entwicklung in der Umgebung des, in Verbindung mit dem angrenzenden, zusammenhängenden Waldgebiet Rumpfforst gelegenen Gebietes würde die nachhaltigen Entwicklungsoptionen gefährden und die Festsetzungen zur Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen in Verwirklichung der bestehenden landschaftspflegerischen Begleitpläne ad Absurdum führen.

Unter der Würdigung der Umstände, dass das Vorhaben zu 70 v.H. der angegebenen Flächeninanspruchnahme von 18 Hektar in einem regionalplanerisch ausgewiesenen Grünzug, regionalen Höhenzug mit der Funktion Landschaftsbild / Landschaftserleben, in einem Gebiet des Arten- und Biotopschutzes sowie im festgesetzten Untersuchungsgebiet zum Landschaftsschutzgebiet liegt, machen die Beachtlichkeit und Schwere des Eingriffs in Natur und Landschaft deutlich, die die vorgesehene Überplanung zur Folge hätte.

Genannt werden soll auch, dass unmittelbar angrenzend an das Planungsareal schützenswerte Ortsstrukturen, unter Denkmalschutz stehende landwirtschaftliche Anwesen, darunter geförderte Vierseithöfe aus der Förderkulisse 1999 – 2005 mit zugehörigen, unmittelbar an das Vorhaben angrenzenden Feldfluren betroffen sind.

In nordöstlicher Richtung vom Regionalplan Chemnitz – Erzgebirge erfasst, erstreckt sich in einem Abstand von 80 Metern eine Schutzzone des Tiefbrunnens Wernsdorf und Vorsorgestandort zur Trinkwassergewinnung.

Es ist den betroffenen Bürgern angrenzender Wohngebiete schließlich auch nicht vermittelbar, dass in der Folge der, über einen Zeitraum von nunmehr zwanzig Jahren erfolgten Auskiesung der Rohstoffvorbehaltsflächen, bereits erfolgte Rekultivierungen wieder rückgängig gemacht werden und dass ohne Beachtung regionalplanerischer Ziele, des Nichtvorliegens naturschutzrechtlicher Genehmigungen, gegen geltende gesetzliche Eingriffsregelungen des Naturschutzes verstoßende Abgrabungen durchgeführt werden und andererseits mit dem, auf vielgestaltiger gesetzlicher Grundlage und demokratischer Willensbildung gegebenen Versprechen zur Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitpläne für und mit Wirkung für alle Zukunft gebrochen wird.

Die vorgesehene Planung entspricht auch nicht dem öffentlich- rechtlichen Belangen zur Wahrung des Allgemeinwohls, da bei dem vorliegenden Konfliktpotential, im Spannungsfeld der unterschiedlichen Interessen zwischen den Investoren und den betroffenen Bürgern das Prinzip der Planerhaltung vor der Verwirklichung partikulärer Gruppeninteressen regelmäßig Vorrang hat.

Es gibt keine Begründung dafür, dass die am Gemeinwohl orientierten Landes- und regionalplanerischen Grundsätze und Ziele hinter die Interessen der Investoren zurücktreten sollen.

2. Bewertung des Vorhabens in Verbindung mit den Übergeordnete Planungen

- Verhältnis zu Grundsätzen und Zielen des LEP vom 16.12.2003 und des Regionalplanes

Hinsichtlich der Bewertung von bestehenden Zielen des Landesentwicklungsplanes ist die Nennung der Ausweisung des Gebietes als Agrarraum, welcher als Teil eines funktionalen Verbunds ökologisch bedeutsamer Freiräume ausgewiesen ist, zunächst zutreffend dargestellt.

Die Antragstellerin lässt mit der Nennung eines Charakteristikums des Plangebietes der Gemeinde aus dem LEP und von vier inhaltlichen Aussagen zum Regionalplan Südwestsachsen und ohne auf den unmittelbar angrenzenden Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge einzugehen erkennen, dass sie sich nicht hinreichend mit den planerischen Grundsätzen und Zielen auseinandergesetzt hat.

Das unter Pkt.1.4. genannte Anliegen, die Genehmigung zu erlangen um von zwei grundlegenden Zielen des Regionalplanes abweichen zu können ist eine einseitige Betrachtungsweise, wenn nicht zugleich alle berührten Grundsätze und Ziele mitbetrachtet werden, die für die gegenwärtige aber eben und insbesondere für die künftige Nutzung von Belang sind.

Als beachtenswerter Grundsatz sei hier aus dem LEP ausdrücklich G 8.12 genannt: *Großflächige Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen mit erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit sollen in der Regel abseits ökologisch hochwertiger Gebiete auf Standorte mit schon bestehenden oder geplanten intensiven Nutzungen konzentriert werden, regional abgestimmt und mit dem ÖPNV erreichbar sein. Sie sollen sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.*

Dazu wird weiter festgestellt, dass großflächige Freizeit- und Sporteinrichtungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfänglich eingreifen und nachhaltige Auswirkungen auf die Umgebung haben. Die Ansiedlung soll deshalb nach Möglichkeit in Gebieten erfolgen, die dafür belastbar sind. Für die Errichtung sehr großer Anlagen, wie Motorsportanlagen, Freizeitparks oder anderer multifunktionaler Freizeitanlagen kommen insbesondere die Natur wenig belastende Standorte mit sehr guter Verkehrerschließung in Betracht. Diese Vorhaben sind gekennzeichnet durch intensive Flächennutzungen, hohe Beherbergungskapazitäten, umfangreiche Eingriffe in das Landschaftsbild und einen starken Ausbau bestehender Infrastruktureinrichtungen. Die Konzentration auf bereits touristisch genutzte Gebiete oder auf geeignete brachgefallene Baugebiete wirkt einer Zersiedlung entgegen und ermöglicht die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur. Dies schließt nicht aus, dass in begründeten Einzelfällen neue Standorte erschlossen werden können. Planungen für solche Projekte sollen regional abgestimmt und gesamtkonzeptionell eingebunden sein und auf einer Markt-, Standort-, Wirtschaftlichkeits- und Konkurrenzanalyse beruhen.

Der vorliegende Antrag verkennt die Komplexität dieses und anderer berührter Grundsätze und trifft auch nicht ansatzweise Aussagen, die darauf schließen lassen, dass man die Tiefe der zu durchdringenden Ziele der Raumplanung bei diesem besonders gelagerten Vorhaben beachtet hätte.

Dazu seien hier deshalb noch die Ziele Z 2.1.5 , Z 2.5.4 , Z 2.5.7 , Z 2.5.12 , Z 4.1.9 , Z 5.3.4 , Z 7.2 , Z 7.4 summarisch aufgeführt, die besonders beachtenswert sind und mit denen sich die antragstellende Gemeinde offenbar nicht beschäftigt hat, dem Vorhaben aber eindeutig entgegenstehen.

Im Antrag werden nur die Ziele Z 2.6.3 und 5.1.9 genannt ohne die Begründung für den angestrebten Entfall der Bindungswirkung zu bezeichnen respektive Ausgleichsmaßnahmen zu benennen.

Die bloße Nennung der Ziele Z 2.4.1, Z 2.4.2, und Z 2.4.7 im Bezug auf die Rohstoffsicherung ohne, dass dazu eine Bewertung stattfindet erscheint uns ebenfalls nicht ausreichend um eine Befreiung von diesen Zielen bewirken zu können.

In Bezug auf Z 2.4.7. hat die Antragstellerin das Rücksichtnahmegebot gegenüber Nachbargrundstücken und die Interessen sowie den Anspruch zur Erhaltung des Gebietscharakters offensichtlich noch nicht einmal geprüft.

Keine Aussage wird getroffen zu dem Grundsatz 4.4.3 des LEP aus Anhang 3 - Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms wo unter 1.3-5 postuliert ist: *Abgrabungen sowie Aufschüttungen sind zu rekultivieren oder zu renaturieren, so dass die Böden natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen erfüllen können. Die Rekultivierung soll so erfolgen, dass ggf. neu entstandene, insbesondere landesweit gefährdete Lebensräume erhalten bleiben.*

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Herstellung der für die Folgenutzungen erforderlichen abiotischen Standortbedingungen bereits beim Abbau sowie bei der Substratverkipfung und Reliefgestaltung,
- Renaturieren oder Rekultivieren der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen,
- Vorbereitung einer forstwirtschaftlichen Folgenutzung (nach Rekultivierung) durch Bereitstellung eines durchwurzelbaren Bodensubstrates (etwa 1 bis 2 m mächtig) und nachfolgender Aufforstung mit standortgemäßen Baumarten nach Maßgabe der entstandenen Bodenverhältnisse,
- In dafür geeigneten Bergbaufolgelandschaften Vorbereitung einer landwirtschaftlichen Folgenutzung (nach Rekultivierung) durch Bereitstellung eines durchwurzelbaren homogenen Kulturbodens (mindestens 1 m mächtig, besser 2 m zur Erhaltung eines breiten Nutzungspotenzials) in Verbindung mit Förderung des Humusaufbaus, z. B. durch Anbau von wurzelintensiven Pflanzen, Zuführung von organischen Bodenwertstoffen unter Beachtung von Bodenbeschaffenheit und möglicher Grundwassergefährdung sowie Sicherung/Überwachung der chemischen und physikalischen Beschaffenheiten des Bodens (s. Anforderungen nach BBodSchG, BBodSchV, KrW-/AbfG, AbfKlärV und BioAbfV),
- naturschutzbezogene Folgenutzung (Renaturierung, Sukzession) unter bevorzugter Einbeziehung ökologisch differenzierter und extremer Standort- und Bodenverhältnisse in kleinräumigen Abfolgen oder Mosaiken (z. B. mit offenen Rohböden, trockenen Sandböden, steinreichen Böden, staunassen tonigen Böden) für die Artenansiedlung und Biotopentwicklung.

Die Landschaft, so das Bundesnaturschutzgesetz, ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Beeinträchtigungen ihres Erlebnis- und Erholungswertes sind dabei zu vermeiden. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 15 BNatSchG sind auch im siedlungsnahen Bereich ausreichend Flächen für die Erholung bereitzustellen. Die landschaftsbezogene Erholung bietet u. a. wichtige Voraussetzungen zur Wieder-erlangung physischer und psychischer Leistungsfähigkeit. Es besteht ein erhebliches Bedürfnis nach landschaftsbezogener Erholung. Freizeit und Erholung in Natur und Landschaft diese bilden somit einen wichtigen Bestandteil der Daseins- und Gesundheitsvorsorge.

Damit soll unsererseits darauf verwiesen werden, dass die o.a. Ziel nicht nur dem Vorhaben entgegen steht, sondern dass darüber hinaus bei einer Beantragung zur Abweichung von Zielen übergeordneter Planungen zugleich auch die Zulässigkeit der Folgenutzung abzu prüfen ist, da wir die Auffassung vertreten, dass in planungsrechtlicher Hinsicht kein rechtsfreier Raum entstehen darf.

Da wie vorliegend nicht nur über die Zulassung von ausnahmsweisen Abweichungen von den Zielen der Raumordnung, aber gleichwohl auch über die Zulassung eines, die Grundzüge der Planung berührenden Vorhabens mit überregionaler raumordnerischer Bedeutung zu entscheiden ist, erachten wir die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens unter Hinweis auf § 16 SächsLPiG Satz 3 und des ROG dann für zwingend wenn eine Abweichung von Zielen erwogen wird.

Zu den Regionalplanerischen Zielen sei bemerkt, dass die Feststellungen unter Pkt. 1.3. Seite 3 aus dem Antrag, für die Beurteilung der Zulässigkeit von Zielabweichungen aus unserer Sicht keinesfalls ausreichen und ebenfalls nicht als abschließend betrachtet werden können.

Zum Regionalplan Südwestsachsen sind neben den, eingangs unseres Schreibens schon in verbal umrissenen Zielstellungen eine ganze Anzahl weiterer Grundsätze und Ziele zu beachten, die in einem anstehenden Verfahren auf Zielabweichung und damit zu verbindenden Raumordnungsverfahren einer Abwägung zu unterziehen sind.

Ohne diese textlich nochmals wiederzugeben beziehungsweise das zugehörige Kartenmaterial nochmals darzustellen werden durch uns insbesondere nachfolgend genannten Grundsätze und Ziele als besonders beachtenswert, als entscheidungsrelevant eingestuft und stehen dem Vorhaben aus unserer Sicht eindeutig entgegen:

G 1.1.9 Z 1.1.10 , G 1.1.11 , Z 1.6.1 , Z 1.8.1 , Z 1.8.3 , G 2.1.2.1 , G 2.1.2.2 , Z 2.1.2.3 , G 2.1.2.4 , G 2.1.2.5 , Z 2.1.2.6 , G 2.1.2.7 Z 2.1.3.2 , Z 2.1.3.2 , Z 2.1.5.5 , G 2.3.1.1 , Z 2.3.1.11 , Z 2.4.7 , G 2.3.2.7 sowie die Festsetzung aus der Anlage 1 Pkt.2.2.2 - Gebiete zur fachbehördlichen Untersuchung (Landschaftsschutzgebiet) Karte A 1-4.

- Verhältnis zum Flächennutzungsplan

Zum Flächennutzungsplan möchten wir auf einen beachtenswerten Widerspruch hinweisen:

Die unter Pkt. 1.3 getroffene Aussage, dass im gültigen Flächennutzungsplan von 2006 der Gemeinde Mülsen, die in ihrer Nutzung zur Änderung vorgesehene Fläche als Kiesvorbehaltsfläche vollumfänglich ausgewiesen sei, ist nicht zutreffend.

Im derzeit gültigen FNP sind von den angegebenen 18 Hektar zu überplanender Fläche unter Hinzurechnung einer weiteren Fläche die bereits 2006 im wesentlich ausgeküstet war und ohne das dazu eine Übereinstimmung mit Regionalplan hinsichtlich der Vorranggebietsausweisung hergestellt wurde, nur geschätzte neun Hektar planungsrechtlich umfasst. Von den nicht im Flächennutzungsplan enthaltenen neun Hektar Fläche ist eine Teilfläche von rund drei Hektar zwischenzeitlich vom Bergrecht erfasst und wurde in Verbindung mit weiteren rund sechs Hektar, auf Grundlage einer, den Zielen des Regionalplanes offensichtlich widersprechend erteilten Abgrabegenehmigung aus 2003, in 2011 für die Lößlehmgewinnung genutzt. Für die nach achtjähriger Unterbrechung wieder aufgenommene Abgrabung fehlte es bereits an der Notwendigen erneuten naturschutzrechtlichen Genehmigung und behördlichen Einschreitens nach dem SächsNatSchG – hier wurden, nach Recherche, offensichtliche Gesetzesverstöße zugelassen.

Insofern sei auf die sich widersprechen Plandarstellungen der Abb.1 von Seite 4 und Seite 17 verwiesen, wobei darauf aufmerksam gemacht werden muss, dass die in Abbildung 1 vorgenommene Ausweisung des schraffierten Plangebietes völlig unzutreffend ist und offensichtlich nur das Ziel verfolgt vorzugeben, mit der Planung des Vorhabens, gleichfalls mit den Zielen des Regionalplanes in Übereinklang zu stehen. Mit dieser Falschdarstellung wird diese Übereinstimmung nur vorgespiegelt.

Es handelt sich vorliegend nicht, wie es der Antrag glaubhaft machen will, um eine Nutzungsänderung einer Kiesgrube innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes, sondern zu mindest 70 v.H. um die Inanspruchnahme von Flächen im unbeplanten, freizuhaltenden und schützenswerten Außenbereich, die unter Verletzung regionalplanerischer Ziele teilweise bereits in Anspruch genommen wurden und nunmehr auf Dauer entzogen werden sollen.

Die Raumbedeutsamkeit wird durch den Umstand deutlich, dass die Kiesabbauflächen zuzüglich der Flächen für die Lößlehmgewinnung aus 2011 nunmehr auf insgesamt 55 Hektar angewachsen sind. Insofern wird nochmals auf das Schreiben unserer Regionalgruppe vom 29.11.2011 verwiesen, in dem bereits ausgesagt wurde, dass für alle, hier in der Plandarstellung auf Seite 17 des Antrages wiedergegebenen Flächen landschaftspflegerische Begleit – und Abschlusspläne bestehen.

Namentlich sind dies, die in den LBP vom 12.Juli 1992 und vom 05.Juli.1993 zu den bergrechtlichen Abbaufeldern sowie, die mit der Abgrabegenehmigung vom 25.11.2003 als Bestandteil der Baugenehmigung, die Folgenutzung festschreibenden Rekultivierungsaufgaben.

- Verhältnis zu weiteren Planungen bzw. Plangenehmigungen

In den ausgereichten Unterlagen werden keinerlei Aussagen getroffen, inwieweit und in welchem Umfang das geplante Vorhaben rechtliche und inhaltliche Wirkungen auf weitere Planungen bzw. bereits getroffene Plangenehmigungen entwickelt. Nichtwissend welche rechtlich bindenden Festlegungen in Rahmen-, Haupt- bzw. Abschlussbetriebsplänen für den laufenden bzw. geplanten Abbau bodennaher Rohstoffe getroffen wurden, gehen wir davon aus, dass diese in einem erheblichen Umfang geändert werden müssten. D.h. im Zuge der Bewilligung der Zulassung der Zielabweichung müssten Regelungen getroffen, welche der o.g. Plangenehmigungen in Rahmen eines entspr. Verfahrens aufgehoben bzw. geändert werden müssten.

3. Zur Beschreibung des Vorhabens

Es fällt auf, dass im Antrag und im Gegensatz zu den Ihnen seit Ende August 2011 ebenfalls vorliegenden, Präsentationsmaterial, Bearbeiter war G.U.B. Ingenieurbüro AG., die Zielstellungen der Planungsabsichten wesentlich erweitert wurden und nunmehr mit dem Hinweis versehen sind, dass die im Pkt. 2.2 vorgenommene Darstellung der späteren Nutzung nur beispielhaft und nicht abschließend sei.

Mit der gewählten Formulierung sind der Nutzung keinerlei Grenzen gesetzt und u.U. alles erlaubt.

Die einschränkende Bezeichnung des Antrages als „Kart – Rennstrecke“ wird den tatsächlichen Absichten die mit der Änderung der Folgenutzung beabsichtigt werden in keiner Weise gerecht.

So ist nunmehr zwar die Nutzung als Verkehrssicherheitszentrum der Errichtung eines Verkehrsübungsplatzes und eines Verkehrsgartens gewichen, könnte nachträglich aber wieder aufgenommen werden.

Hinzugetreten ist die Errichtung einer Indoor-Kart Bahn – offensichtlich in Form einer Kart-Halle.

Ursprünglich noch enthaltene Nutzungen, wie Freilichttribüne, Zeltplatz oder Versorgungseinrichtungen werden nicht mehr benannt.

Da im eingangs genannten Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes die plangebende Gemeinde die Notwendigkeit der Durchführung eines strategischen Umweltprüfverfahrens noch für erforderlich hielt („eine Strategische Umweltprüfung nach § 14 Abs.1 Nr.1 UVPG ist erforderlich“) gingen wir bisher davon aus, dass das geplante Vorhaben in der Charakteristik dem Anlagentyp aus der Anlage 1 zum UVPG, und damit einer Ständigen Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge entspricht.

Demgegenüber rückt die Gemeinde in ihrem Antrag offenbar von ihrem gefassten Aufstellungsbeschluss 55/2011 wieder ab wenn sie im Pkt. 1.3 Satz 2 dazu erläutert, dass Vorhabengebiet nunmehr immer noch als sonstiges Sondergebiet nach BauNVO, aber mit der Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“ auszuweisen.

Damit wäre der Anwendungsfall zur 18. BImSchV und der dort in § 1 Abs. 2 definierten Sportanlagen eröffnet, eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung würde sich erübrigen und eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4 BImSchV und Nr. 10.17 würde nicht vorliegen.

Derartige unbestimmte Aussagen zur Antragstellung auf Zulassung eines Zielabweichungsverfahrens, ihre Unwägbarkeit in der Anwendung normkonkretisierender Bestimmungen wie der TA-Lärm, lassen erkennen, dass sich der spätere Plangeber des FNP selbst unsicher in der Beurteilung der mit der Überplanung und ggf. durch die Nutzungsänderung eintretenden Auswirkungen auf Natur und Umwelt ist.

Auch aus diesem Blickwinkel können wir nicht umhin festzustellen, dass die beabsichtigte Nutzung nicht hinreichend definiert ist um durch unseren Verband die Planung in ihren Auswirkungen einer abschließenden Beurteilung unterziehen zu können.

Gleichfalls wird an anderer Stelle des Antrages auf Seite 8 ausgesagt, dass das in Rede stehende Gelände über eine gut ausgebildete Infrastruktur verfügt und eine optimale äußere Erschließung aufweist. Worin diese hervorragenden Erschließungsbedingungen bestehen wird nicht näher erläutert. Wir sehen eher Probleme, so zum Beispiel bei der Ableitung von Niederschlagswasser bei Starkregen. Auch werden keinerlei Aussagen zu Besucherströmen, Verkehrsbelastung oder zur Anzahl der Rennveranstaltungen, geplante Eventveranstaltungen getroffen.

4. Beurteilung der Alternativprüfung

Die Alternativprüfung beschränkt sich nur einseitig auf die Aufzählung von Argumenten die vorgeben, dass die Nachnutzung eines Teils der Kiesgrube und der im dritten Quartal 2011 vom Lößlehm- abbau betroffenen Agrarfläche ultimativ, das geplanten Vorhaben einer Kart- und Minibikestrecke sei.

Ein anderer Standort wäre in der Region nicht geeignet, wobei nicht belegt ist inwieweit dahinführende Untersuchungen in Abstimmung mit Landesplanungsbehörden überhaupt durchgeführt wurden.

Nur durch die *„Folgenutzung als Sport und Freizeitanlage werde...eine erstmalige erhebliche nachteilige Beeinträchtigung von Natur und Landschaft am Standort vernünftigerweise ausgeschlossen.“*

(Zitat von Seite 7 des Antrages).

Diesen Feststellungen aus dem Antrag wird entschieden widersprochen.

Im Sinne der Bewertung zur Eingriffsregelung aus naturschutzrechtlicher Sicht bietet der vorliegende Antrag keinen Anhaltspunkt dafür, dass sich die Antragstellerin mit der Vermeidungsalternative als sogenannte Null-Variante befasst hat.

Wie bereits an anderer Stelle unserer Stellungnahme ausgeführt, zielen gerade die in den Abschlussbetriebsplänen zur Kiesgrube und in der Baugenehmigung zur Abgrabenebene genehmigung enthaltenen, verpflichtenden Rekultivierungsmaßnahmen, die gleichzeitig auch mit den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplanes und der Regionalplanung konform sind, darauf ab, die bestehenden landschaftspflegerischen Begleitpläne umzusetzen.

Eine Befreiung von diesen raumplanerischen Zielen ist daher nicht zuzustimmen.

Deshalb wenden wir uns gegen die Aussage auf Seite 8 des Antrages, der die Rückführung insbesondere der Abgrabungsflächen zurück zu einer landwirtschaftlichen Nutzung ausschließt.

In diesem Zusammenhang sei auch nochmals darauf hingewiesen, dass im Zeitraum 2005 Teile des südlichen Abbaufeldes mit Erfolg rekultiviert wurden und seither wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Antragstellerin sucht mit ihrem Antrag unter 2.3 die Notwendigkeit der Aufhebung von Zielbindungen und die Abweichung von den Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung mit der Alternativlosigkeit zur Durchführung des Vorhabens zu stützen, indem sie die Vorzüge des Standortes vorwiegend über seine Lage definiert.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Entfernungen zu den hier angegebenen Mittelzentren kein begründendes Alleinstellungsmerkmal für die Zulassung des Vorhabens an dieser Stelle ist.

Außerachtgelassen wird auch die zusätzliche Verkehrsbelastung bei Rennveranstaltungen, die insbesondere durch die betroffenen Bürger bereits jetzt moniert wird, da mit einer erheblichen Zunahme von Immissionen gerechnet werden muss.

Nicht nachvollziehbar sind hingegen die Aussagen: *„dicht besiedeltes Gebiet, großer Abstand zu bebauten Gebieten und optimale topographische Bedingungen für die Schallausbreitung“*.

Die Heranziehung dieser Kriterien birgt gleich mehrere Widersprüche, die auf ein Konfliktpotential hinweisen, dass bereits im Zielabweichungsverfahren gelöst werden muss.

Der Abstandserlass der nordrheinwestfälischen Landesregierung - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v.

6.6.2007 zur planerischen Beurteilung, dessen Anwendung bundesweit Eingang in die Praxis gefunden, hat geht davon aus, dass für ständige Renn- und Teststrecken, für Kraftfahrzeuge sowie Anlagen, die an fünf Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dienen, im Allgemeinen ein Abstand von mindestens 1500 m für Anlagen im Freien für notwendig angesehen wird.

Dieser Beurteilungsgrundsatz dürfte bei der geplanten Outdoor - Kart-, Pocket- oder Mini-bikestrecke anzulegen sein, der aber vorliegend in keiner Weise erfüllt wird, weil die nächstgelegene schützenswerte Wohnbebauung lediglich 400 Meter entfernt liegt.

Zudem wäre es bundesweit ein beispielloser Vorgang, wenn eine Neuanlage für den Motorrennsport in dieser Dimensionierung in vorliegender räumlicher Nähe zur schützenswerten Wohnbebauung zugelassen würde.

Nach unseren Kenntnissen liegen die Abstände zur Wohngebieten bei der Neuzulassung bekannter Vorhaben in der Bundesrepublik nicht unter 2000 Meter.

Betrachtet man die als Standortvorteil beurteilte topographische Lage auf einem Höhenrücken, der geplante Rennstreckenverlauf grenzt unmittelbar an einem Topographischen Messpunkt, der bei einer angegebenen Höhe von 327,9 Metern über NN zu einer der höchsten Erhebungen im Umkreis gehört, insofern sei auf die Plandarstellung auf Blatt 17 des Antrages verwiesen, kehrt sich dieser vermeintliche Vorteil in einen Nachteil, weil ohne des Vorhandenseins von natürlichen Barrieren, eine ungehinderte Schallausbreitung in Richtung der in den Ortsteilen Wernsdorf und Voigtlaide der Großen Kreisstadt Glauchau gelegenen Wohngebiete zu verzeichnen wäre.

Selbst wenn, wie im Antrag angeführt „ bei nachgewiesenen Bedarf“, den Lärm mindernde Maßnahmen bei Ausführung des Vorhabens Verwirklichung fänden, muss abgeleitet aus Erfahrungswerten bei der Errichtung von Lärmschutzwällen damit gerechnet werden, dass diese nur eine bis zu maximal 15 prozentige Lärminderung bewirken können.

An diesem Umstand ändert auch die Absicht des Investors nichts, der offenbar den im Regionalplan als schützenswert und landschaftsprägend ausgewiesenen Höhenrücken über das genehmigte Maß des Abbauhorizontes hinaus weiter abtragen möchte, um eine vertiefte Lage zu erreichen.

Unter Inbetrachtung der topologischen Gegebenheiten wird darauf verwiesen, dass die Schallausbreitung Richtung der 780 Meter entfernten Wohnbebauung im Ortsteil Voigtlaide weiterhin ungehindert wäre, da die Ortslage mit rund 340 Metern über NN rund 20 Meter höher als das Planum der Rennstrecke liegen würde.

Eine „optimale Schallausbreitung“ wäre, wie im Antrag genannt tatsächlich vorliegend, nur das diese entgegen der Auffassung der Antragstellerin als Argument nicht für sondern gegen den Standort spricht.

Bei unterstellter Lärmemmissionen von bis zu 135 dB (A) an der Rennstrecke muss bezweifelt werden, dass die Werte aus der TA – Lärm eingehalten werden können, wenn die als reines Wohngebiet nach BauNVO zu klassifizierende Wohnbebauung in einer Entfernung von 600 Metern belegen ist.

Auch soll nicht unerwähnt bleiben, dass sich ein „Gewöhnungseffekt“ zu den Immissionen der Kiesgrube und der bestehenden Moto-Cross-Arena , wie es der Antrag den vorkommenden Tierarten auf Seite 13 des Antrages unterstellt, bei der Wohnbevölkerung der genannten Ortsteile und damit beim Schutzgut „Mensch“ noch nicht eingestellt hat

5. Zur vorgenommenen Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Da die Auswirkungen für die, in Anlehnung an den § 9 ROG aufgeführten Schutzgüter hinsichtlich der anzustellenden Umweltprüfung, in dieser frühen Phase der Beurteilung nur eingeschränkt, dem gegenwärtigen Wissensstand angepasst und im Detaillierungsgrad angemessen erfolgen soll und damit noch nicht vollumfänglich zugänglich sind, beschränken wir uns ebenfalls nur auf die uns vorliegenden Aussagen aus dem Antrag.

Im Zentrum der Betrachtung zu den Auswirkungen zum Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, stehen die zu erwartenden Immissionen des Vorhabens.

Zum Problemkreis der Lärmbelastung wurde vorstehend bereits mehrfach eingegangen.

Hinzuweisen wäre an dieser Stelle aber nochmals auf die Immissionen durch die erhöhte Verkehrsbelastung in den umliegenden Ortschaften die auf Grund fehlender Angaben nicht eingeschätzt werden können, aber aus unserer Sicht als erheblich betrachtet werden.

Dies umso mehr, da laut Antragsteller ein Teil der Kiesgrube sowohl im Abbau von Kies als auch zur Deponierung inerter Stoffe mit der Klassifizierung - Z 1, weiterbetrieben wird. Dadurch ist mit einer Doppelbelastung im Ziel- und Quellverkehr zu rechnen.

Da auch der ÖPNV an Hand des Nahverkehrsplanes keine Voraussetzungen bietet, wird mit einem erheblichen Anstieg des Individualverkehrs zu rechnen sein, der mit einer erheblichen Zunahme von Immissionen einhergehen wird.

Da dem Antrag an dieser Stelle keine weiteren fundierten Angaben entnommen werden können, bleibt es bei dem bereits geäußerten Bedenken.

Auf die Darstellung bekannter gesundheitlicher Belastungen durch erhöhte Immissionswerte wird an dieser Stelle zunächst verzichtet, zugleich aber auf die umfangreichen Ergebnisse der diesbezüglichen Untersuchungen der durch das Bundesumweltministerium berufenen interdisziplinären Sachverständigengruppe verwiesen.

Die in der Regionalplanung als Ziele niedergelegte Beurteilung des Plangebietes, gehörig zum Verbundbereich des ökologische Verbundes im LEP, als sichtexponierter Höhenzug mit landschaftlicher Erlebniswirksamkeit und besonderen Nutzungsanforderungen, steht in Verbindung zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt aus naturschutzrechtlicher Sicht.

Die sich daraus ergebende Notwendigkeit zur abstrichlosen Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen durch Rekultivierung, unterstreicht der im Regionalplan als hoch bewerteten Freiflächensicherungsbedarf, der den Planabsichten völlig konträr entgegensteht.

Wie unter Punkt 3.3. des Antrages ausgeführt, beschränkt sich der Antrag im Bezug auf das Untersuchungsgebiet im Wesentlichen auf die mit 15,4 Hektar, in der Biotopliste angegebene Fläche, die unmittelbar von der Auskiesung und dem Lößlehmbau betroffen ist.

Mit dieser, aus unserer Sicht unzulässigen Einengung der Untersuchung auf die Abbaufelder war mit keiner anderen Einschätzung zum Vorhandensein schützenswerter Landschaftsbestandteile und Biotoptypen zu rechnen.

Die getroffenen Aussagen im Antrag können auch dahingestellt bleiben, da sie die Folgenutzung durch Rekultivierung der Bergbaufolgelandschaft außer Betracht stellen.

Im Hinblick auf die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung hätte es der Notwendigkeit bedurft insbesondere die angrenzenden Gebiete tiefgründiger zu untersuchen.

Die bloße Nennung der Nutzungsarten umliegender Flächen wird dem nicht gerecht.

So wurde zum Beispiel die südöstlich gelegene, bereits rekultivierte Fläche mit dem darin angelegten Teichbiotop außer Acht gelassen.

Ebenfalls nicht auseinandergesetzt hat man sich mit den Zielen des Landschaftsrahmenplanes der angrenzenden Planungsregion Chemnitz- Erzgebirge.

Die angeführten Datengrundlagen lassen zwar empirische Aussagen zu schützenswerter Arten zu, sie beruhen aber bis auf Zufallsfunde nicht auf nachweisbaren aktuellen Untersuchungen und können demgemäß auch nicht für eine abschließende Beurteilung herangezogen werden.

Unsere BUND-Regionalgruppe konnte durch eigene Erhebungen nachfolgende, nicht abschließende Liste erarbeiten:

Liste ausgewählter Tierarten des Untersuchungsgebietes

Lfd. Nr.	Kategor.	DEUTSCHER NAME	NAME	VORKOMMEN IM UMKREIS VON 500 METERN - BESCHR.
		Säugetiere		
1	3	Feldhase	<i>Lepus europaeus Pallas, 1778</i>	im Plangebiet und außerhalb vorw. östl. und nordwestl.
2	*	Eichhörnchen	<i>Sciurus vulgaris Linné, 1758</i>	im angrenzenden Wald Scheibenbusch nördl.
3	G	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius (Linné, 1758)</i>	dto.
4	*	Rötelmaus	<i>Myodes glareolus (Schreber, 1780)</i>	östlich angrenzend Feldflur
5	*	Feldmaus	<i>Microtus arvalis (Pallas, 1778)</i>	Wiesenflächen und Grünland nördlich
6	*	Gelbhalsmaus	<i>Apodemus flavicollis (Melchior, 1834)</i>	östlich angrenzend Feldflur
7	*	Waldmaus	<i>Apodemus sylvaticus (Linné, 1758)</i>	nordöstliche Wald- Scheibenbusch
8	*	Dachs	<i>Meles meles (Linné, 1758)</i>	nordlicher Wald Scheibenbusch
9	*	Fuchs	<i>Vulpes vulpes (Linné, 1758)</i>	innerhalb und außerhalb des Plangebietes
10	*	Wildschwein	<i>Sus scrofa Linné, 1758</i>	angrenzende Feld und Waldflächen
11	*	Reh	<i>Capreolus capreolus (Linné, 1758)</i>	dto.
12	*	Maulwurf	<i>Talpa europaea Linné, 1758</i>	Wiesenflächen und Grünland nördlich
13	*	Damhirsch	<i>Dama dama (Linné, 1758)</i>	angrenzende Feld und Waldflächen
		Vögel		
14	*	Buntspecht	<i>Dendrocopos major (Linnaeus, 1758)</i>	nördl. Waldflächen, Hausgärten
15	*	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius (Linnaeus, 1758)</i>	innerhalb und außerhalb des Plangebietes
16	*	Eisvogel	<i>Alcedo atthis (Linnaeus, 1758)</i>	außerhalb des Plangebietes
17	3	Feldlerche	<i>Alauda arvensis Linnaeus, 1758</i>	angrenzende Feldfluren
18	V	Feldsperling	<i>Passer montanus (Linnaeus,</i>	angrenzende

			1758)	Feldfluren
19	*	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius (Scopoli, 1786)</i>	südlich angrenzende Grünzäsuren
20	*	Goldammer	<i>Emberiza citrinella Linnaeus, 1758</i>	südlich angrenzende Grünzäsuren
21	*	Grünspecht	<i>Picus viridis Linnaeus, 1758</i>	Streuobstwiesen, Waldflächen, Hausgärten
22	*	Graureiher	<i>Ardea cinerea Linnaeus, 1758</i>	innerhalb und außerhalb um das Plangebiet
23	2	Grauspecht	<i>Picus canus J.F. Gmelin, 1788</i>	Streuobstwiesen, Waldflächen, Hausgärten
24	*	Habicht	<i>Accipiter gentilis (Linnaeus, 1758)</i>	außerhalb des Plangebietes
25	1	Haubenlerche	<i>Galerida cristata (Linnaeus, 1758)</i>	Feldfluren
26	V	Haussperling	<i>Passer domesticus (Linnaeus, 1758)</i>	südliche und nördliche Wohngebiete
27	2	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus (Linnaeus, 1758)</i>	Streuobstwiesen, Waldflächen, Hausgärten
28	*	Kolkrabe	<i>Corvus corax Linnaeus, 1758</i>	Waldsaum im Wald Scheibenbusch
29	V	Kuckuck	<i>Cuculus canorus Linnaeus, 1758</i>	nördl. Waldflächen, Hausgärten
30	V	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum (Linnaeus, 1758)</i>	südliche Bebauung - Vierseithöfe
31	*	Neuntöter	<i>Lanius collurio (Linnaeus, 1758)</i>	im und außerhalb des Plangebietes
32	V	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica Linnaeus, 1758</i>	außerhalb des Plangebietes
33	2	Rebhuhn	<i>Perdix perdix (Linnaeus, 1758)</i>	innerhalb und außerhalb in freier Feldflur westlich
34	*	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula (Linnaeus, 1758)</i>	Wohn- und Gartengrundstücke südlich und nördlich
35	*	Rotmilan	<i>Milvus milvus (Linnaeus, 1758)</i>	im und außerhalb des Plangebietes Umkreis 1,5 km
36	*	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius (Linnaeus, 1758)</i>	nördl. Waldflächen, südliche Hausgärten u. Grünzäsuren
37	*	Sperber	<i>Accipiter nisus (Linnaeus, 1758)</i>	im und außerhalb des Plangebietes

				Umkreis 1,5 km
38	*	Star	<i>Sturnus vulgaris</i> Linnaeus, 1758	Wohn- und Gartengrundstücke südlich und nördlich
39	*	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i> Linnaeus, 1758	Feuchtbiotop Wernsdorfer Teiche
40	*	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i> Linnaeus, 1758	südlich des Plangebietes
41	3	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i> (Linnaeus, 1758)	innerhalb und außerhalb des Plangebietes
42	*	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i> (Linnaeus, 1758)	angrenzende Feldfluren
43	*	Waldkauz	<i>Strix aluco</i> Linnaeus, 1758	Bewaldung Scheibenbusch / Ausläufer Rümppforst nördöstl.
44	3	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i> (Linnaeus, 1758)	Horste in Schlunzig und LSG Muldenaue - nur Nahrungshab.
45	2	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i> Linnaeus, 1758	nördl. des Plangebietes
46	V	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i> (Linnaeus, 1758)	umliegende Bewaldung und Feldgehölze
47	V	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i> (Linnaeus, 1758)	umliegende Feldflur und Grünland
		Kriechtiere		
48	*	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i> (Linnaeus, 1758)	außerhalb der Abbauflächen
49	V	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i> (Linnaeus, 1758)	Waldsaum nördlich des Plangebietes
50	*	Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i> (Jaquin, 1787)	nördöstlicher Rümppforst Rehbocksberg
51	V	Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i> (Linnaeus, 1758)	nordwestlicher Scheibenbusch
52	2	Kreuzotter	<i>Vipera perus</i>	Südlich der Planungsfläche und nördlich Rümppforst
		Lurche		
53	*	Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i> (Laurenti, 1768)	nördöstlicher Rümppforst
54	*	Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i> (Linnaeus, 1758)	auf Abbauflächen und Wernsdorfer Teiche
55	*	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i> (Linnaeus, 1758)	innerhalb Kiesgrube und

				nördlichen Fluren
56	V	Wechselkröte	<i>Bufo viridis (Laurenti)</i>	innerhalb und außerhalb des Plangebietes
57	3	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus (Laurenti)</i>	innerhalb und außerhalb des Plangebietes
58	V	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita Laurenti, 1768</i>	nördliche Quellgebiete und Feuchte Niederungen
59	3	Laubfrosch	<i>Hyla arborea (Linnaeus, 1758)</i>	Grünland nördlich
60	*	Grasfrosch	<i>Rana temporaria Linnaeus, 1758</i>	nördlich und südlich des Plangebietes
			Legende Kategorie: 1- vom Aussterben bedroht; 2- stark gefährdet; 3- gefährdet G - Gefährdung unbek. Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - ungefährdet	

Damit wurden im betroffenen Untersuchungsraum 60 Vogel-, Säugetier-, Lurch- und Amphibien-Arten festgestellt, die als Bestandteil der Roten Liste gesetzlichen Schutz genießen und in allen entsprechenden Planungen berücksichtigt werden müssen. Neben den bereits im Antrag hervorgehobenen elf besonders zu schützende Arten und einer streng geschützte Art wären bei Verwirklichung des Vorhabens weitere Arten in ihrem Bestand gefährdet. Dabei wurden weitere Organismengruppen, wie Insekten, Pflanzen, Moose, Flechten und Pilze noch nicht berücksichtigt.

Besonders hinzuweisen ist weiterhin auf das angrenzende Areal des Scheibenbusches, wo in einer Entfernung von zirka 80 Metern vom Plangebiet, zwei Brutpaare des Rotmilans zu beobachten sind, die dieses Gebiet als Brut- und Nahrungshabitat nutzen. Der Rotmilan ist neben anderen aufgeführten Arten eine besonders geschützte Art im Sinne des §§ 44 ff. BNatSchG und §§ 23 ff. des SächsNatSchG.

Im Zusammenhang mit den Zielen übergeordneter Planungen sei darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung das Gebiet in Verbindung mit der sächsischen Schalenwildverordnung vom 21.04.1997 unter 2.4 als Damwildgebiet ausweist.

Das in Rede stehende Planungsvorhaben durchschneidet dieses Gebiet würde zu einer Gefährdung des Bestand es führen (G 2.3.2.7).

Nicht abzusehen sind dabei die Auswirkungen der Immissionen auf die weitere Sicherung des Bestandes. In der angrenzenden Feldflur bestehen feste, regelmäßige Wildwechsel mit bis zu 25 Tieren.

Da im vorliegenden Antrag nicht auf schützenswerte Pflanzen und Insekten eingegangen wurde weisen wir an dieser Stelle daraufhin, dass dazu aktuelle Untersuchungen für erforderlich gehalten werden, aber hier wohl unterblieben sind.

Zu den hier nur summarisch möglichen Bewertung widersprechender Angaben zum vorstehend genannten Schutzgut vertreten wir die Auffassung, dass die Datenerhebung nicht aktuell und hinlänglich ist um, wie es dem Antrag unterlegt ist, von einem „geringen Artenspektrum“ sprechen zu können.

Nicht nachvollziehbar und in der Fragestellung offen bleibt das „Wie?“, wenn die abschließende Beurteilung im Antrag zum Ausdruck bringt, dass die „Aufgabe der derzeitigen Nutzung“, gemeint ist wohl der weitere Abbau von Rohstoffen, in Verbindung mit einer „Vollversiegelung der Fläche“ zu einer Etablierung differenzierter, naturnaher Biotopstrukturen führen kann.

Von einer „deutlichen Aufwertung“ des Gebietes unter Beachtung raumplanerischer Ziele zum Erhalt von Natur und Landschaft kann sicher auch dann nicht gesprochen werden, wenn zutrifft, dass dem Erhalt regionaler Grünzüge nur von „geringer Bedeutung“ beizumessen ist.

Insofern widersprechen wir den im Antrag zu o.g. Schutzgütern getroffenen Darstellungen und Aussagen im Interesse der Wahrung der Belange des Biotop- und Artenschutzes.

Zum Schutzgut Boden und Wasser wird nochmals auf das bereits eingangs genannte Trinkwassereinzugs- und Schutzgebiet des Tiefbrunnens Wernsdorf verwiesen, das unmittelbar an Streckenführung des Vorhabens heranreicht.

Der in nordwestlicher Richtung angrenzende Taleinschnitt, aber auch die angrenzende Bewaldung „Scheibenbusch“, die als Ausläufer zum Rümpfforst gehörig ist, beinhaltet Quellzonen die zum Wassereinzugsgebiet Wernsdorfer Bach gehören.

Beachtenswert sind ferner die vorgelagerten Feuchtbiotope, zu nennen wären die Wernsdorfer Teiche unterhalb des sogenannten Rehbocksberges in Voigtlaide. deren Zufluss gestört wird.

Die für die Errichtung der Outdoorstrecke vorgesehene Fläche ist dem Einzugsgebiet des Wernsdorfer Baches zuzuordnen, so dass durch die vorgesehene Versiegelung innerhalb des Rennstreckenareals mit negativen Auswirkungen in diesem Gebiet gerechnet werden muss.

Auf Grund o.g. Hinweise müssen wir davon ausgehen, dass die betroffenen, nach § 30 BNatSchG bzw. § 26 SächsNatSchG geschützten Biotope erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden können und damit ist dieses Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

In Anbetracht dieser zu erwarteten Auswirkungen und der bereits mit dem Antrag auf Seite 9 Dargestellten, sind wir der Meinung, dass sowohl die möglichen Belastungen für das Trinkwasser durch Schadstoffeintrag aber auch die Störung des Zuflusses für den Erhalt der Feuchtbiotope erheblich sein können.

Zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird der abschließenden Beurteilung aus dem Antrag widersprochen, soweit das Vorliegen erheblichen Beeinträchtigungen bestritten wird. Die Widersprüchlichkeit dieser vorgenommenen Beurteilung durch die Antragstellerin wird deutlich wenn an dieser Stelle des Antrages der jetzige Ist - Zustand beschrieben wird und eingangs des Antrages die Ziele der Landes- und Regionalplanung genannt werden, die das fragliche Gebiet als Regionalen Grünzug, Vorbehaltsgebiet für den Natur- und Landschaftsschutz und Agrarfläche ausweisen.

Wenn man im Weiteren von dem planerischen Ziel der Rekultivierung abweichen will, weitere großflächige Abgrabungen vorsieht, eine Gesamtversiegelung des Gebietes im sensiblen Außenbereich plant, Landwirtschaftsfläche entzieht und damit in das gesamte ökologische System auf Dauer eingreift, so sind das schwerwiegende, massive Eingriffe in Natur, Landschaft mit nachhaltigen negativen Auswirkungen für die Umwelt.

In Bezug auf Kultur- und Sachgüter wurde bereits auf die unmittelbar angrenzenden Denkmalschutzobjekte, die auch im Fachplan zum Regionalplan enthalten, sind aufmerksam gemacht, deren Erhalt im Interesse der Allgemeinheit liegt und deren Umgebungsschutz zwingend gewahrt werden muss. Dazu gehört zwingend der Erhalt beziehungsweise die Wiederherstellung des Gebietscharakters im Zusammenhang mit den zugehörigen Feldfluren und Agrarflächen.

Mit Hinweis auf die, mit dieser Stellungnahme vorgenommenen Bewertungen zum Antrag der Gemeinde Mülsen und zur Zulassung der Zielabweichung für das Vorhaben „ ADAC Rennsportarena Mülsen kommen wir zu dem Ergebnis, dass dem Antrag nicht entsprochen werden kann.

Der Antrag hat weder die berührten Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplanes und der Regionalpläne vollständig erfasst, noch sind die angegebenen Begründungen ausreichend und in sich schlüssig.

In Anbetracht der raumordnerischen Bedeutsamkeit dieses Vorhabens und der zu erwartenden Auswirkungen halten wir diesen Standort weder für geeignet und keinesfalls für vertretbar.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Vogel
(stellvertretender Landsvorsitzender)